

**1. Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen**  
**vom 24. MAI 2000**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen vom 27.08.85 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grabstätten werden unterschieden in  
a) Reihengrabstätten,  
b) Urnengrabstätten und  
c) Kindergrabstätten.“

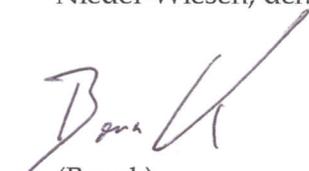
§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Durch die Zahlung der festgesetzten Gebühr wird an der Grabstätte ein Nutzungsrecht erworben. Als Nachweis gilt der Gebührenbescheid. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.“

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Wiesen, den 24. MAI 2000

  
(Brunk)  
Ortsbürgermeister



Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.